

# Urheberrecht und Lizenzierung

Ass. jur. Michael Ernst

Rechtliche Aspekte im Forschungsdatenmanagement

21. März 2022



# Berührungspunkte von Forschungsdaten mit dem Urheberrecht

- (1) Zunächst können Informationen, die ich für meinen Forschungsprozess benötige urheberrechtlich geschützt sein und selbst auch bereits Forschungsdaten darstellen.
- (2) Zudem kann die Sammlung meiner erstellten Forschungsdaten urheber- oder leistungsschutzrechtliche Relevanz aufweisen.
- (3) Weiterhin geht es bei der abschließenden Bereitstellung meiner Forschungsdaten (bspw. in einem Forschungsdatenrepositorium) um die Einräumung von Nutzungsrechten durch die Vergabe von (bestenfalls freier) Lizenzen.

# Urheberrechtlicher Schutz von Forschungsdaten

Liegen ein **geschütztes Werk** und eine **persönliche geistige Schöpfung** (§ 2 UrhG) oder ein **verwandtes Schutzrecht** (§§ 70 ff. UrhG) vor?

Ist die **Schutzdauer** noch nicht abgelaufen (§§ 64 ff. UrhG)?

## § 2 UrhG – Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche geistige Schöpfungen**.

# Voraussetzungen urheberrechtlichen Schutzes

- Schöpfung
  - Verkörperung einer Idee (Idee selbst ist nicht schutzfähig; diese muss sich erst manifestieren bzw. zum Ausdruck gebracht werden) → Achtung: Ideendiebstahl ist zwar nicht urheberrechtlich relevant, aber zumindest ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, welches auch erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Zu dem Themenbereich der gwP, dann im Vortrag am Donnerstag, den 24.3. mehr.
- Schöpfungshöhe (geistige Leistung)
  - Werk muss Originalität bzw. Individualität beinhalten
  - noch nicht Dagewesenes (Abschreiben eines Textes → keine Originalität)
  - bloße Andersartigkeit genügt allein noch nicht. Das Werk muss sich darüber hinaus von der Masse des Alltäglichen und von lediglich handwerklichen oder routinemäßigen Leistungen abheben (BGH GRUR 1987, 704, 706 – Warenzeichenlexika)

# Was sind Forschungsdaten?

„Unter digitalen Forschungsdaten verstehen wir [...] alle digital vorliegenden Daten, die während des Forschungsprozesses entstehen oder ihre Ergebnisse sind.“

(Kindling, Maxi und Schirmbacher, Peter: „Die digitale Forschungswelt“ als Gegenstand der Forschung. Information – Wissenschaft – Praxis 64 (2013): S. 130. [doi.org/10.1515/iwp-2013-0017](https://doi.org/10.1515/iwp-2013-0017))

Einbeziehung auch von Quellen in den Begriff Forschungsdaten?

- Publikationen, Fotografien, Musikwerke usw.

# Was können alles Forschungsdaten sein?

- Daten durch Messungen, Proben, Experimente
  - selbst erhoben oder nachgenutzt (P) Erhoben von anderen Wissenschaftler\*innen
- Publikationen (Texte) als Forschungsdaten → Schriftwerke
- Wissenschaftliche oder technische Darstellungen
  - Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen
  - strukturierte Dokumentationen
  - Formulare und Tabellen
- Interviews, Umfragen, strukturierte Formulare, Reden
- Schriftliche Erhebungen, Niederschriften von Beobachtungen
- Abbildungen, Fotografien
- Filme und Filmsequenzen
- ...

## Zwischenergebnis

- Roh-Daten sind nicht urheberrechtlich schutzfähig
- dies gilt auch für in der Natur tatsächlich erhobene reine Daten (auch wenn Messgeräte benutzt wurden)
- andere Quellen (Publikationen, Fotografien, Interviews etc.) sind bereits von vornherein schutzfähig

# Übersichtstabelle (nicht abschließend)

	Daten			Publikationen		Bilder			Werke der bildenden Kunst		Äußerungen			Darstellungen wiss./techn. Art	
Arten von Forschungsdaten	Roh- und Messdaten	Datensamm-lungen	Datenbanken	Texte	Metadaten	Lichtbild-werke	Lichtbilder	Musik	Plastiken Gemälde	Architektur	Interviews	Umfragen	Reden	Zeichnungen Formulare	Karten Pläne
Urheberrecht	-	(+)	+	+	+/- <sup>2)</sup>	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+
Leistungs-schutzrechte	-	-	+	+ <sup>1)</sup>	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-

<sup>1)</sup> im Bereich der Zeitungsartikel: Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.

<sup>2)</sup> ausführlich zur Schutzfähigkeit von Metadaten: Klimpel, Paul. Eigentum an Metadaten?, S. 62. In: Euler, Ellen et al., Handbuch Kulturportale, Berlin 2015.

# Ausgangsfall 1

- Ein an der Einrichtung G angestellter Wissenschaftler A hat in einem Forschungsprojekt Temperaturdaten erhoben und gesammelt.
- Diese hat seine Kollegin B strukturell aufgearbeitet, wobei die Daten durch diese in eine von der Einrichtung G finanzierte Datenbank überführt wurden.
- Diese Datenbank mit deren enthaltenen Daten möchte A nun veröffentlichen.
- Darf er das? Muss er ggf. Rechte einholen?

# Ergebnis

- Datenerhebung durch A = geschütztes Werk?
  - Rohdaten grundsätzlich nicht schutzfähig
  - bedarf eigenschöpferischer Leistung; bloße Fleißarbeit nicht ausreichend
- (unstrukturierte) Sammlung = geschütztes Werk?
  - entstehende Sammlung könnte nach § 4 Abs. 1 UrhG schutzfähig sein
  - fehlt jedoch an der besonderen Strukturierung durch A
  - *„Relevant im urheberrechtlichen Sinne wird die Sammlung jedoch erst dann, wenn die Werke, Daten oder anderen unabhängigen Elemente besonders strukturiert werden, nämlich durch die Auswahl oder Anordnung dieser Elemente.“* BeckOK UrhR/Ahlberg/Lauber-Rönsberg, 33. Ed. 15.1.2022, UrhG § 4 Rn. 10
  - Strukturierung hat erst Kollegin B bei der Befüllung der Datenbank vorgenommen. Insoweit ist die Bearbeitung durch B eigenschöpferisch → B hat eigenes Bearbeiterurheberrecht bzgl. der Datensammlung
- A braucht für die Veröffentlichung der Daten die Zustimmung von B sowie von der Einrichtung G

## § 87b Rechte des Datenbankherstellers

(1) **Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.** Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

(2) [...]

# Exkurs: gesetzlich erlaubte Anschlussnutzungen

## § 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers

(1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig

1. zum privaten Gebrauch; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,

2. zu Zwecken der **wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c**,

3. zu Zwecken der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre gemäß den §§ 60a und 60b,

4. zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b,

5. zu Zwecken des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d,

6. zu Zwecken der Erhaltung einer Datenbank gemäß § 60e Absatz 1 und 6 und § 60f Absatz 1 und 3.

[...]

(5) Für die Quellenangabe ist § 63 entsprechend anzuwenden.

# Abwandlung Fall 1

- Ein an der Einrichtung G angestellter Wissenschaftler A hat in einem Forschungsprojekt Temperaturdaten erhoben und gesammelt.
- Diese **haben er und seine Kollegin B** strukturell aufgearbeitet, wobei die Daten **durch beide** in eine von der Einrichtung G finanzierte Datenbank überführt wurden.
- Diese Datenbank mit deren enthaltenen Daten möchte A nun veröffentlichen.
- Darf er das? Muss er ggf. Rechte einholen?

## § 8 UrhG – Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern.

[...]

- Es verstieße gegen Treu und Glauben, wenn eine Kamerafrau ihr Filmmaterial abgeliefert und sich später gegen dessen Veröffentlichung stellt (OLG Köln GRUR-RR 2005, 337, 338 – Dokumentarfilm Massaker)

## Ausgangsfall 2

- Wissenschaftlerin B betreut ein noch an ihrer Einrichtung laufendes Text- und Datamining-Projekt, in dem Werbeanzeigen der letzten 25 Jahre erfasst und daraufhin untersucht werden sollen, wie die verwendete Sprache Anreize schaffen soll. Hierzu werden die Werbeanzeigen digitalisiert, der Text extrahiert und gespeichert. Anschließend wird das so entstandene Korpus mit maschinellen Methoden durchsucht.
- Sie möchte nach Abschluss des TDM-Projekts die zugrundeliegenden Werbeanzeigen sowie die Korpus-Daten als Forschungsdaten aufbewahren, um ihre Ergebnisse referenzierbar zu halten.
- Im besten Fall möchte sie die Daten auch unter offenen Lizenzen frei zugänglich machen, um Dritten weitergehende Forschung zu ermöglichen.

# § 60d UrhG – TDM für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Vervielfältigungen für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und 2 Satz 1) sind für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Zu Vervielfältigungen berechtigt sind **Forschungsorganisationen**. <sup>2</sup>Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie

1. nicht kommerzielle Zwecke verfolgen,
2. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder
3. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.

<sup>3</sup>Nicht nach Satz 1 berechtigt sind **Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten**, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.

(3) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind ferner

1. **Bibliotheken und Museen**, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (Kulturerbe-Einrichtungen),
2. **einzelne Forscher**, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(4) <sup>1</sup>Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 folgenden Personen **öffentlich zugänglich machen**:

1. einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie
2. einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung.

<sup>2</sup>Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die **öffentliche Zugänglichmachung zu beenden**.

(5) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung **aufbewahren**, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.

[...]

# Ergebnis

Veröffentlichung des Korpus und des Ursprungsmaterials möglich?

- Ursprungsmaterial und Korpusdaten sind urheberrechtlich geschützt

→ Rechteeinholung erforderlich, da § 60d keine Veröffentlichungsmöglichkeit beinhaltet

→ Selbstarchivierung der Einrichtung für anschließende Forschungsvorhaben an der Einrichtung mag jedoch möglich sein

## Abwandlung Fall 2

Es handelt sich nicht um urheberrechtlich geschützte Werbeanzeigen, sondern um selbst erhobene Flugverkehrsdaten.

- Flugverkehrsdaten = Rohdaten → kein urheberrechtlicher Schutz
- erst strukturierte Datensammlung lässt Rechte entstehen
- Veröffentlichung der Ursprungsdaten und des Korpus unter freien Lizenzen möglich, da Wissenschaftlerin B Urheberin
- → Rückgriff auf § 60d UrhG nicht notwendig!

## Fall 3

Mitarbeiterin C möchte die von ihr im Rahmen ihrer HiWi-Tätigkeit für ein Lehrstuhlprojekt erstellte Sammlung strukturierter Forschungsdaten nach dem Ende ihres Arbeitsverhältnisses „mitnehmen“ und für Forschungsprojekte an einer anderen Einrichtung nachnutzen.

Geht das?

Macht es einen Unterschied, wenn sie die Daten als Promotionsstudierende für ihre Dissertation oder als Lehrstuhlinhaberin erhoben hat?

# Arbeitnehmerurheberrecht

- Hochschullehrer/wissenschaftliches Personal: keine Anwendung von § 43 UrhG

Da es zugleich für Hochschullehrer Dienstzeiten außerhalb von Vorlesungen, Prüfungen und ähnlichem nicht gibt, sind landesrechtliche Vorschriften, die die Veröffentlichung schöpferischer Leistungen von Hochschullehrern von einer behördlichen Genehmigung abhängig machen, schon wegen ihrer Unvereinbarkeit mit § 12 Abs. 1 UrhG (Veröffentlichungsrecht) Art. 5 Abs. 3 GG (Wissenschaftsfreiheit) insoweit nichtig (Art. 31 GG → Vorrang Bundesrecht).

- Arbeiten sind privatem Bereich zuzuordnen
- Hochschule muss sich vertraglich Nutzungsrechte einräumen lassen
- grds. jedoch keine Verpflichtung zur Nutzungsrechtseinräumung an die Hochschule

(vgl. *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 63 Sonderfragen bei Arbeits- und Dienstverhältnissen, Rn. 21 m.w.N.)

# Arbeitnehmerurheberrecht

- anders, wenn Werkschaffung zu universitären Aufgaben gehört
  - bspw. Erstellung von Prüfungsaufgaben
  - oder wenn die Publikation eines bestimmten Werkes von Anfang an Ziel und Aufgabe einer besonders geschaffenen Stelle eines Universitätsinstitutes war
- Drittmittelforschung ist Teil der Hochschulforschung (§ 25 Abs. 1 S. 2 HRG)
- von Prof. geschaffene Werke immer freie Werke ≠ Dienstwerke
  - (dazu Leuze, GRUR 2006, 552, 559)
- Drittmittelgeber: Einräumung umfassender Nutzungsrechte am Forschungsergebnis; insb. Abhängigmachung der Veröffentlichung von seiner Zustimmung
  - (kritisch zur diesbezüglichen Publikationspflicht: Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht an Universitäten in Österreich und Deutschland, S. 77 ff.)

# Arbeitnehmerurheberrecht

- wissenschaftliche Mitarbeitende: bei der Durchführung ihrer Aufgaben weisungsgebunden und zu wissenschaftlichen Dienstleistungen verpflichtet → § 43 UrhG
  - z.B. Klausurerstellung (LG Köln NJW-RR 2000, 1294 – Multiple-Choice-Klausur)
  - Namensnennungsrecht (§ 13) gilt weiterhin → Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- anders innerhalb des ihnen zustehenden Freiraums
  - i.R.d. § 53 Abs. 2 HRG angefertigte Dissertation oder Beiträge in Fachzeitschriften zur Vorbereitung der angestrebten wissenschaftlichen Karriere → Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte stehen ihr/ihm zu

## Details:

- Überlassung von Pflichtexemplaren von Dissertationen zur Verbreitung in wissenschaftlichen Bibliotheken ≠ Einräumung eines Nutzungsrechts
- Weiterverbreitung zulässig → kann vom Doktoranden urheberrechtlich nicht verhindert werden
- vertragliche Vereinbarung notwendig, wenn Hochschule Nutzungsrechte erwerben will
- dazu ausführlich *Leuze*, GRUR 2006, 552 sowie *Heermann*, GRUR 1999, 468; LG Köln, Teilurteil vom 1. 9. 1999 - 28 O 161/99 = NJW-RR 2000, 1294

## Ergebnis Fall 3

- keine Möglichkeit der Mitnahme durch HiWi C, da weisungsabhängige Tätigkeit
- Promotionsstudierende: Mitnahme möglich, da im Rahmen der wissenschaftlichen Qualifikation erhobene Daten
- Professorin: Wissenschaftsfreiheit: Art. 5 Abs. 3 GG → Mitnahme der Daten immer zulässig

# Lizenzierung von Forschungsdaten

enthält zwei Aspekte

- Zugang zu Forschungsdaten erhalten (Lizenzierung)
  - meist lizenzpflichtige Angebote von Verlagen oder sonstigen Rechteinhabern
  - Lizenzierung/Beschaffung meist über Heimateinrichtung möglich
- Zugang zu eigenen Forschungsdaten gewähren (Veröffentlichung)
  - entgegenstehende urheberrechtliche Schutzrechte vorhanden → Einschränkung der Veröffentlichungsmöglichkeit → ggf. Archivierung des Korpus möglich (siehe Regelungen TDM)
  - wenn nicht, dann Einstellen in Forschungsdatenrepositorien möglich
  - bei weisungsabhängiger Tätigkeit, Einwilligung des Arbeitgebers notwendig
  - Vorgaben der Einrichtung, wie Forschungsdaten zu veröffentlichen sind? → Forschungsdaten-Leitlinien
  - Vorgaben von Drittmittelgebern, wenn Daten innerhalb von Drittmittelprojekten erhoben werden?

# Zugang zu Forschungsdaten erhalten (Lizenzierung)

- Standardfall: Zugang über die Heimateinrichtung
  - Lizenzierung von Publikationen, Datensammlungen, sonstige Korpora etc. möglich
  - Vertragliche Regelungen zum Nutzungsumfang zu berücksichtigen → Nutzungsbedingungen werden den Nutzenden in den allermeisten Fällen bekanntgeben (in einschlägigen Nachweissystemen DBIS, EZB usw.)
  - Verstoß gegen Nutzungsbedingungen → führt zumeist zu Vertragsbruch der Einrichtung ggü. dem Anbieter
  - Verhältnis von gesetzlichen Erlaubnissen (bspw. TDM) zu vertraglichen Regelungen?  
→ § 60g UrhG
- „Sonderfall“: Wissenschaftler lizenziert selbst bestimmte Quellen
  - Lizenzbedingungen müssen natürlich auch eingehalten werden, hier ist der Nutzende aber selbst Vertragspartner!

# Verhältnis von gesetzlichen Erlaubnissen zu vertraglichen Regelungen?

## § 60g UrhG – Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

[...]

### – vorrangige Regelungen (Auswahl)

- § 60a Vervielfältigungen für die Lehre
- § 60c Vervielfältigungen für die wissenschaftliche Forschung
- § 60d Text und Data Mining
- ...

### – Voraussetzungen

- deutsches Recht muss gelten (sollte vertraglich vereinbart werden) → aber Art. 8 Rom II-VO
- Nur anwendbar auf Verträge, die ab dem 1. März 2018 geschlossen wurden (Vgl. § 137o UrhG)
- Ausnahmen für Terminalnutzung (elektronische Leseplätze innerhalb der Räume der Bibliothek und für Dokumentlieferung möglich)

# Zugang zu eigenen Forschungsdaten gewähren (Veröffentlichung)

## Wichtig:

- nur Lizenzvergabe (bspw. Creative Commons) möglich, wenn selbst Rechteinhaber
  - Vergabe von Lizenzen = Einräumung von Nutzungsrechten (Vgl. § 31 UrhG → steht primär Urheber zu)
- nicht möglich, wenn urheberrechtlich geschützte Publikationen als Forschungsdaten unter CC-Lizenzen weiterveröffentlicht werden sollen
  - Erlaubnis des Rechteinhabers notwendig
- Haben ggf. noch weitere Wissenschaftler\*innen Rechte erworben?
  - Stichwort Miturheberschaft → Einwilligung zur Veröffentlichung einholen → Recht auf Namensnennung beachten

# Forschungsdatenleitlinie der Uni Göttingen

<https://www.uni-goettingen.de/de/01-juli-2014-forschungsdaten-leitlinie-der-universitaet-goettingen-einschl-umg/488918.html>

1. Die Universität fördert und unterstützt den freien Zugang zu Forschungsdaten.

[...]

10. Bei einer Übertragung von Nachnutzungs- oder Veröffentlichungsrechten soll darauf geachtet werden, dass die Daten für wissenschaftliche Zwecke frei verfügbar bleiben.

# Leitlinie der DFG zum Umgang mit Forschungsdaten

[https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen\\_dfg\\_foerderung/forschungsdaten/leitlinien\\_forschungsdaten.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_dfg_foerderung/forschungsdaten/leitlinien_forschungsdaten.pdf)

## 2. Bereitstellung

Soweit einer Veröffentlichung der Forschungsdaten aus einem DFG-geförderten Projekt Rechte Dritter (insbesondere Datenschutz, Urheberrecht) nicht entgegenstehen, sollten Forschungsdaten so zeitnah wie möglich verfügbar gemacht werden. Die Forschungsdaten sollten dabei in einer Verarbeitungsstufe (Rohdaten oder bereits weiter strukturierte Daten) zugänglich sein, die eine sinnvolle Nach- und Weiternutzung durch Dritte ermöglicht.

Um dies sicherzustellen, ist darauf zu achten, dass der Zugang zu den Forschungsdaten auch dann gewährleistet bleibt, wenn im Zusammenhang mit einer Publikation Verwertungsrechte an den Forschungsdaten an Dritte, i.d.R. einen Verlag, übertragen werden müssen.

# Fazit

- Umgang mit geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsdaten urheberrechtlich komplexer und mehr Schwierigkeiten verbunden
- Ursprungsdaten (also Publikationen und sonstige urheberrechtlich geschützte Quellen) zumeist nicht weiter zu veröffentlichen (ohne vorherige Rechteeinholung)
- Messdaten nicht von vornherein urheberrechtlich geschützt und somit als aufbereitete, strukturierte Sammlung, an der eigens Rechte entstehen, unter freien Lizenzen veröffentlichungsfähig
  - bestenfalls in Forschungsdatenrepositorien unter freien Lizenzen

SUB

NIEDERSÄCHSISCHE STAATS- UND  
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GÖTTINGEN

Vielen Dank  
Fragen und Anregungen?



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT  
GÖTTINGEN